

# Rathaus - Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe C13, 837 und 838

Für den Inhalt verantwortlich: Wilhelm Adametz

---

26. Februar 1952

Blatt 268

## Die erste "Eiserne Lunge" in Wien

=====

26. Februar (Rath.Korr.) Bald wird sich das Wilhelminenspital rühmen dürfen, die erste "Eiserne Lunge" in Österreich zu besitzen. Der Gemeinderatsausschuß für Gesundheitswesen genehmigte in seiner letzten Sitzung eine Bestellung an eine bekannte Firma für medizinische Instrumente in Lübeck.

Dieser deutschen Firma ist es in den letzten Jahren gelungen, den komplizierten Mechanismus der "Eisernen Lungen" wie sie vorher fast ausschließlich in den Vereinigten Staaten hergestellt wurden, noch weitgehend zu verbessern. Die Anlage wird bereits Mitte März geliefert und in einem gesonderten Raum im Wilhelminenspital montiert werden. Mit Hilfe dieser Apparatur können Lähmungen der Oberkörpermuskulatur wie sie bei Kinderlähmungsfällen auftreten, wirksam geheilt werden.

## Pferdemarkt vom 21. Februar

=====

26. Februar (Rath.Korr.) Aufgetrieben wurden 111 Schlächterpferde, Summe 111. Bezahlt wurde für 1 Kilogramm Lebendgewicht: Bankvieh Ia 5.50 S, IIa 4.70 S, Fohlen 5.70 S. Alle Preise plus saisonbedingtem Aufschlag. Marktverkehr: Infolge der Preissteigerung Zurückhaltung der Käufer. Ausgesprochener Mangel.

Herkunft der Tiere: Wien 22, Niederösterreich 42, Oberösterreich 6, Burgenland 1, Steiermark 11, Kärnten 1. Ausland: Jugoslawien 28.

Der Entwurf zur Abänderung des Kinogesetzes  
=====

Die Stellungnahme des Wiener Magistrates

26. Februar (Rath.Korr.) Der Wiener Magistrat hat bekanntlich einen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Wiener Kinogesetzes vorbereitet und den interessierten Stellen zur Stellungnahme übermittelt. Die Wiener Presse hat diese Angelegenheit ziemlich umfangreich und zum Teil auch heftig erörtert. Zur Klarstellung hat die Magistratsabteilung 7 (Kultur und Volksbildung) der "Rathaus-Korrespondenz" folgende Darstellung übergeben:

Eine Novellierung des Wortlautes des heute geltenden Wiener Kinogesetzes, das in der letzten Fassung aus dem Jahre 1935 bzw. 1937 stammt, ist mit Rücksicht auf die seither eingetretenen verfassungsrechtlichen Änderungen zwingend notwendig. Dies bezieht sich vor allem auf die Eliminierung aller auf eine Zensur hindeutenden Bestimmungen, die zwar praktisch nicht gehandhabt werden, aber doch noch im Gesetz verankert sind. In diesem Zusammenhang erschien es aber auch notwendig, gewisse andere Bestimmungen, die der seither eingetretenen Entwicklung Rechnung tragen, aufzunehmen. So finden sich in dem Gesetzentwurf Vorsorgen für Fernsehübertragungen in Lichtspieltheatern, für die Schul- und Unterrichtsfilmvorführungen und Filmvorführungen im Rahmen parteipolitischer Kundgebungen. Wenn im Besonderen in Fachkreisen dagegen Stellung genommen wird, daß eine Kinokonzession nicht unbedingt jenem verliehen werden muß, der über die Betriebseinrichtung und die Betriebsräume verfügt, so ist festzustellen, daß die Behörde auch nach dem heute geltenden Kinogesetz nicht verpflichtet war, bei der Konzessionsverleihung darauf Rücksicht zu nehmen. Eine Kinokonzession war nach dem Gesetze niemals Handelsobjekt und soll auch in Zukunft nicht etwa auf dem Umwege der Veräußerung oder Erwerbung von Betriebseinrichtungsgegenständen Handelsobjekt sein. In dieser Beziehung beabsichtigt also der vorliegende Entwurf meritorisch keine wesentliche Änderung, sondern versucht, den gegenwärtig geltenden Rechtszustand nur in klarer Form zum Ausdruck zu bringen.

Was den Vorwurf betrifft, daß der Gesetzentwurf eine mit der Verfassung im Widerspruch stehende Präventiv-Zensur einführen will,

wird darauf verwiesen, daß gerade das Gegenteil beabsichtigt ist, nämlich auch die formelle Beseitigung der noch heute im Kinogesetz enthaltenen Zensurbestimmungen.

Wenn der Entwurf gleich dem Kinogesetz aus dem Jahre 1926 die Verpflichtung zur Vorführung der für die öffentliche Aufführung bestimmten Filme vor der Behörde vorsieht, so stellt sich dies als eine ordnungspolizeiliche Maßnahme dar, die auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus jüngster Zeit den Bestimmungen der geltenden Bundesverfassung keineswegs widerspricht. Es sei hier ausdrücklich betont, daß im Zusammenhang mit dieser Vorführung weder ein Verbot des Filmes noch eine Bewilligung zur Aufführung erteilt wird, daß also keinerlei Zensurmaßnahmen mit der Vorführung verbunden sind.

Die Frage des sogenannten Jugendverbotes löst der vorliegende Entwurf völlig konform mit der heutigen Praxis. Nach dem geltenden Wiener Kinogesetz dürfen Laufbilder vor Personen die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nur vorgeführt werden, wenn dies ausdrücklich gestattet wird, wobei eine solche Zulassung jedoch zu versagen ist, wenn von der Vorführung eine schädigende Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung der Jugendlichen oder eine Überreizung ihrer Phantasie zu besorgen ist. Sind nun in dem gegenwärtigen Gesetz für die Zulassung negative Grenzen gesetzt, so will der Entwurf im Sinne der wiederholten Anregungen aus den an der Jugendfürsorge interessierten Kreisen die berechtigterweise den Schutz der Jugend vor verrohenden, sittenverderbenden und auch verdummenden Filmen verlangen, nun die Zulassung der Jugend auch davon abhängig machen, daß der Wert eines Filmes für die in Betracht kommenden Altersstufen eine solche Ausnahme gerechtfertigt erscheinen läßt. Damit soll selbstverständlich keinesfalls gesagt werden, daß jeder Film, der bloß zur Unterhaltung und Entspannung bestimmt ist, der Jugend vorenthalten werden soll, denn auch die Jugend besitzt ein Anrecht darauf, sich zu unterhalten. Die Mitwirkung der für die Beurteilung von Jugendproblemen berufenen Kreise bei der Beurteilung von Filmen bürgt wohl in ausreichendem Maße für eine richtige Wertung. Im übrigen bestimmt der Entwurf lediglich im Gegensatz zu dem Wiener Kinogesetz 1935, daß nicht ein Film für Jugendliche zuzulassen ist, sondern daß den Jugendlichen der Zutritt zu einer Filmvorfüh-

zung zu gestatten ist, weil es sich eben nicht um eine Zensur, sondern um eine Jugendschutzmaßnahme handelt.

Als eine Neuerung sieht der Entwurf, und zwar gestützt auf mannigfaches Verlangen, die Möglichkeit einer Filmbewertung vor. Diese Bewertung hat mit der Beurteilung der Jugendzulässigkeit unmittelbar nichts zu tun. Sie soll lediglich einen gesunden Wettbewerb mit dem Ziel der möglichsten Verbesserung der Filmproduktion in die Wege leiten und dem Publikum, also nicht bloß den Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr Hinweise auf die Qualität der Filme geben.

Wenn schließlich in dem Entwurf vorgesehen ist, daß eine Konzession grundsätzlich nur an Bewerber zu erteilen ist, die ihren Wohnsitz in der Nähe des Betriebsortes haben, so entspricht auch dies dem Sinne der bisherigen Kinogesetze, die ja die Kinokonzession als ein höchst persönliches und unübertragbares Recht bezeichnen und darüber hinaus auch die Anwesenheit des Konzessionärs im Betrieb verlangen. Diese Bedingung kann praktisch nur der erfüllen, der in der Nähe des Betriebsortes wohnt. Auch bei juristischen Personen wird dieser Bestimmung sinngemäß Rechnung zu tragen sein.

Bezüglich der Konzessionsdauer bleiben die seit eh und je geltenden Bestimmungen aufrecht.

#### Gemeinde Wien gibt Baugrund für Krebsforschungsinstitut =====

26. Februar (Rath.Korr.) Die Österreichische Gesellschaft für Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheiten ist vor etwa einem Jahr mit dem Plan an die Öffentlichkeit getreten, in Wien ein Krebsforschungsinstitut zu errichten. Dieser Plan ist so weit gediehen, daß für die Errichtung des Bauwerkes und die Durchführungsarbeiten von verschiedenen Gebietskörperschaften und Verbänden die Mittel zugesagt wurden, die einem in Bildung begriffenen Fonds oder einer Stiftung zufließen sollen. Für die Verteilung und Durchführung des Projektes ist bis zur Bildung dieser juristischen Person ein Kuratorium bestellt, dem u.a. die Stadt Wien angehört.

Die Gesellschaft ist an die Stadt Wien mit der Bitte herangetreten, ihr für das Krebsforschungsinstitut einen Baugrund zur Verfügung zu stellen, der in möglichster Nähe der Kliniken gelegen sein

müßte. Bürgermeister Jonas hat schon in der Sitzung des Wiener Stadtsenates vom 31. Juli 1951 die grundsätzliche Zustimmung zur Widmung eines Baugrundes an die Gesellschaft eingeholt. Die Besprechungen sind nunmehr so weit gediehen, daß der Amtsführende Stadtrat für das Gesundheitswesen, Vizebürgermeister Weinberger, heute im Wiener Stadtsenat den Antrag stellen konnte, ein Teilgrundstück auf dem Territorium der Wiener Kliniken des Allgemeinen Krankenhauses an der Borschkegasse im ungefähren Ausmaß von 3000 Quadratmeter zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag wird in der nächsten Gemeinderatssitzung, die voraussichtlich am 7. März stattfindet, behandelt werden.

744.000 Schilling für kulturelle Zwecke  
=====

Neue Subventionen durch die Wiener Landesregierung

26. Februar (Rath.Korr.) Die Wiener Landesregierung genehmigte heute einstimmig mehrere von Stadtrat Mandl beantragte Subventionen aus dem Kulturgroschen, die zusammen einen Betrag von 744.000 Schilling ergeben. Die Anthropologische Gesellschaft erhält im Rahmen der Aktion des Notringes der wissenschaftlichen Verbände Österreichs zur Förderung wissenschaftlicher Publikationen im Jahr 1952 einen Betrag von 15.000 S. Dem Verband Wiener Volksbildung wird für das Jahr 1952 zur Durchführung seiner Aufgaben eine Zuwendung von 450.000 S in zwei Raten gegeben. Der Wiener Kammerchor erhält für die Beteiligung an dem im Juli 1952 in Llangollen im Rahmen der Festival of Britain stattfindenden internationalen Wettsingen einen Förderungsbeitrag von 4000 S. Dem Kammerorchester der Wiener Konzerthausgesellschaft (Wiener Kammerorchester) wurden 25.000 S bewilligt. Den Wiener Symphonikern wird als Voranschuß auf die nach Erstellung ihres Budgets zu gewährende Gesamtsubvention ein Betrag von 250.000 S ausgezahlt.

Schweinehauptmarkt vom 26. Februar  
=====

26. Februar (Rath.Korr.) Gesamtauftrieb: 2636 inländische Fleischschweine, verkauft wurde alles.

Bei lebhafter Nachfrage wurden sämtliche Tiere zum Preise von 14 S je Kilogramm rasch abverkauft.

Zum Lebensmittelaufruf für Februar  
=====

26. Februar (Rath.Korr.) Das Marktamt der Stadt Wien - Sonderreferat Landesernährungsamt - macht neuerlich darauf aufmerksam, daß die für Februar aufgerufenen Lebensmittelkartenabschnitte mit 29. Februar ihre Gültigkeit unwiderruflich verlieren.

Faschingsfreuden in den Tagesheimstätten  
=====

26. Februar (Rath.Korr.) Auch heuer fanden in vielen Tagesheimstätten, die über die Wintermonate von der Stadt Wien erhalten werden, lustige Faschingsveranstaltungen statt. Besonders bunt ging es jenseits der Donau zu, wo der Fasching noch seinen unverkennbar ländlichen Charakter beibehalten hat. Davon konnte sich Bürgermeister Jonas - hätte er es als waschechter Floridsdorfer nicht gewußt - wieder einmal überzeugen, als er einer Einladung des Fürsorgeamtes Folge leistete und einige solche Faschingsfeste im 21. Bezirk besuchte. In Leopoldau begrüßte ihn die bekannte Ortskapelle der Schuljugend, die dann im Gemeindegasthaus bis in die Abendstunden unermüdlich den alten Pärchen zum Tanz aufspielte. Von dort ging es zum Faschingsumzug zum Kramers nach Jedksee. Hier konnte der Bürgermeister in der Runde der vergnügten Ballbesucher auch seine Mutter begrüßen. Bei Milchkaffee, Krapfen und lustigen Vorträgen verblieben die Besucher der Tagesheimstätte bis zum Abend. Eine besondere Freude bereiteten ihnen die Gesangsvorträge des 6jährigen Erwin Schuller.

Froh beschwingte Faschingsstunden wurden den Besuchern der Tagesheimstätten auch in anderen Wiener Bezirken geboten. An vielen solcher Veranstaltungen nahm auch Vizebürgermeister Honay teil.